

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 14. Dezember 2020



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

<b>450</b>	<b>10.07</b>	<b>Voranschläge</b>
		<b>Budget 2021, Anordnung der Urnenabstimmung</b>

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Mit Beschluss vom 19. Oktober 2020 hat der Gemeinderat das Budget 2021 sowie den Baukredit für die kurzfristigen baulichen Massnahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Städtli zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 festgesetzt.
2. Für die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 hat der Gemeinderat ein Schutzkonzept erstellt, um die Anwesenden hinsichtlich der aktuellen Covid-19-Pandemie vor einer Ansteckung zu schützen. Die Veranstaltung wurde derart konzipiert, dass die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes eingehalten werden können. Die Stimmberechtigten wurden gebeten, sich für die Teilnahme anzumelden.
3. Bis zwei Tage vor der Gemeindeversammlung gingen rund 250 Anmeldungen ein. Die Einhaltung des Schutzkonzeptes lässt in der Saalsporthalle Schalmacker in Rafz maximal ca. 220 Anwesende zu, damit die Abstandsvorschriften eingehalten werden können. Da unter diesen Voraussetzungen die Gesundheit der Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet ist, hat der Gemeinderat entschieden, die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Eglisau abzusagen.
4. Der Kantonsrat hat angesichts der Corona-Pandemie ein dringliches Gesetz erlassen, das die Gemeindevorstände von Versammlungsgemeinden ermächtigt, in Abweichung von §§ 10 Abs. 2 lit. a und b, 101 Abs. 2 und 128 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) zur Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Urnenabstimmung anzuordnen. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen und zeitliche Dringlichkeit besteht, können die Gemeindevorstände zudem für weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, eine Urnenabstimmung anordnen. Das Gesetz ist bis zum 31. März 2021 zeitlich befristet.
5. Verfügt die Gemeinde bis zum 31. Dezember 2020 über kein rechtskräftiges Budget, startet sie mit einem Notbudget in das neue Jahr. Solange das Budget nicht festgesetzt ist, dürfen keine neuen Ausgaben getätigt werden, die für die Verwaltungstätigkeit nicht unerlässlich sind. Als für den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung notwendige und unerlässliche Ausgaben gelten zum Beispiel Löhne für das angestellte Personal, Neubesetzung einer bestehenden Stelle, Mieten und Betriebskosten für Verwaltungsliegenschaften oder der Ersatz von defekten Kleingeräten. Durch frühere Beschlüsse oder bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen gebundene Ausgaben dürfen getätigt werden. Ausgaben wie Käufe von Liegenschaften, Investitionen, Anschaffungen für neue Geräte, Beiträge an Dritte oder Gewährung von Darlehen dürfen nicht getätigt werden.

6. In Fall einer Ablehnung des Budgets an der Urnenabstimmung würde der budgetlose Zustand länger anhalten. Können die Stimmberechtigten das Budget und den Steuerfuss nicht bis Ende März festlegen, legt der Regierungsrat Budget und Steuerfuss anstelle der Gemeinde fest. Da eine weitere Urnenabstimmung oder die Ansetzung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung bis Ende März nicht realistisch ist, würde dies faktisch bedeuten, dass der Regierungsrat Budget und Steuerfuss festsetzen müsste.
7. Durch die Anordnung einer Urnenabstimmung verlieren die Stimmberechtigten die Möglichkeit, an den Vorlagen Änderungen anzubringen. Bei der Budgetvorlage können sie nicht mehr einzelne Positionen anpassen oder den Steuerfuss verändern. Aktuell ist nicht abzusehen, ob die epidemische Lage eine Gemeindeversammlung unter weniger strengen Auflagen bis Ende März 2021 zulässt. Die Anordnung einer Urnenabstimmung ist aus heutiger Sicht deshalb die einzige Option, um zu einem rechtskräftigen Budget zu kommen.
8. Beim Baukredit für die kurzfristigen baulichen Massnahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Städtli, der ebenfalls für die Gemeindeversammlung traktandiert war, liegt keine zeitliche Dringlichkeit vor. Das Geschäft wird an einer kommenden Gemeindeversammlung behandelt.

## **II. Formelles**

1. Beantragt der Gemeindevorstand einen gegenüber dem Vorjahr geänderten Steuerfuss, hat er gemäss Gesetz des Kantonsrates den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung als Varianten sowohl ein Budget mit dem geänderten Steuerfuss als auch ein Budget mit dem Steuerfuss gemäss Vorjahr zu unterbreiten.
2. Mit dem Entscheid, die Budgetvorlage ausnahmsweise der Urnenabstimmung zu unterbreiten, befindet sich die politische Gemeinde per 1. Januar 2021 in einem budgetlosen Zustand. Das diesbezügliche Vorgehen ist in einem separaten Entscheid geregelt.

## **III. Beschluss**

1. Die kommunale Volksabstimmung über das Budget 2021 wird auf Sonntag, den 31. Januar 2021, angesetzt.
2. Den Stimmberechtigten wird nachstehende Variantenfrage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:
  - 2.1. Variante A: Stimmen Sie dem Budget 2021 mit Steuerfuss 41 % (Erhöhung um 4 %) zu?
  - 2.2. Variante B: Stimmen Sie dem Budget 2021 mit Steuerfuss 37 % (unverändert) zu?
  - 2.3. Stichfrage: Falls sowohl das Budget 2021 mit Steuerfuss 41 % (Variante A) als auch das Budget 2021 mit Steuerfuss 37 % (Variante B) angenommen werden: Soll Variante A oder Variante B in Kraft treten?
3. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert. Zusätzlich werden die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses im Januar-Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 25. Dezember 2020 amtlich publiziert.
5. Mit der weiteren Durchführung der Abstimmung wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
6. Den Stimmberechtigten wird im Sinne des Berichtes des Gemeinderates empfohlen, sowohl das Budget 2021 mit Steuerfuss 41 % (Variante A) als auch das Budget 2021 mit Steuerfuss 37 % (Variante B) anzunehmen. In der Stichfrage empfiehlt der Gemeinderat, der Variante A den Vorzug zu geben.

#### **IV. Mitteilung an**

1. Bezirksrat Bülach ([bezirksrat.buelach@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.buelach@ji.zh.ch))
2. Gemeindeamt des Kantons Zürich ([gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch))
3. Alle Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail)
4. Alle Abteilungsleitende (per E-Mail)

#### **Gemeinderat**

Peter Bär  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:  
GEVER: FI.20.va21,